

Stadt Schmölln Amtsblatt

Ortsteile: Altkirchen, Bohra, Brandrübél, Braunschain, Burkersdorf, Dobra, Drogen, Gimmel, Gödlissa, Göldschén, Graicha, Großbraunschain, Großstöbnitz, Großtauschwitz, Hartha, Hartroda, Illsitz, Jauern, Kakau, Kleinmückern, Kleintauscha, Kleintauschwitz, Kratschütz, Kummer, Lohma, Lumpzig, Mohlis, Nitzschka, Nöbden, Nöbdenitz, Nödenitzsch, Papiermühle, Platschütz, Prehna, Röthenitz, Schloßig, Selka, Sommeritz, Trebula, Untschen, Weißbach, Wildenbörten, Zagkowitz, Zschernitzsch
mit den Bekanntmachungen der erfüllten Gemeinde Dobitschen



Nr. 02 | Samstag, 13. Februar 2021

Jahrgang 25

IMPfZENTRUM IN SCHMÖLLN HAT ARBEIT AUFGENOMMEN

Eine von 29 Impfstellen in Thüringen befindet sich in Schmölln,
im Haus 3 des Klinikums Altenburger Land, Robert-Koch-Straße 95.



Mitglieder des Gesundheitsbeirates verweisen auf das Schmöllner Impfzentrum
(v. l. n. r.: Ingram Ostrowski, freiberuflicher Psychologe; Klaus Hübschmann, 2. Beigeordneter Stadt Schmölln,
Dr. Lutz Gebert, Sprecher Landesapothekenkammer Thüringen; Sven Schrade, Bürgermeister Stadt Schmölln)

Mehr dazu
auf Seite 13.

Die Terminvergabe zum Impfen in den Impfstellen erfolgt vorrangig über
die Internetseite: www.impfen-thueringen.de oder die Telefonnummer: 03643 4950490

Erreichbarkeit: Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr | Mittwoch und Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil Schmölln

- 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brandrübél I“
- vorhabenbezogener Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“
- Satzung der Stadt Schmölln über die Freiwillige Feuerwehr vom 11.01.2021
- 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Crimmitschauer Straße TG I“
- Beschlüsse der 10. Tagung des Sozialausschusses am 17.11.2020
- Beschlüsse der 23. Tagung des Technischen Ausschusses am 07.12.2020
- Beschlüsse der 18. Stadtratssitzung am 14.01.2021
- Beschlüsse der 24. Tagung des Technischen Ausschusses am 18.01.2021

Amtlicher Teil Dobitschen

- Auslegungshinweis Jahresrechnungen 2015 – 2017

Nichtamtlicher Teil

- Nachrichten aus dem Rathaus
- Corona- Aktuelles
- Veranstaltungen
- Terra Plisnensis
- Sportberichte
- Kirchennachrichten

Wir sind Mitglied im Tourismusverband Altenburger Land e. V.



Das nächste Amtsblatt erscheint am 13.03.2021. Redaktionsschluss ist am Montag, dem 01.03.2021, um 12:00 Uhr.

Impressum – Amtsblatt der Stadt Schmölln

Herausgeber: Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln

Verantwortliche: Bürgermeister Sven Schrade oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Stadt Schmölln sowie der Bürgermeister Bernd Franke oder ein Vertreter im Amt für die Bekanntmachungen aus der Gemeinde Dobitschen. Die Veröffentlichungen der Vereine und Vereinigungen, welche nach dem amtlichen Teil abgedruckt sind, widerspiegeln nicht die Meinung der Stadtverwaltung sowie des Stadtrates.

Herstellung/Druck: Nicolaus und Partner Ing. GbR,
Dorfstraße 10 • 04626 Schmölln OT Nöbdenitz
Tel.: 034496 60041 | Fax: 64506 | schmoelln@nico-partner.de

Erscheinungsweise: monatlich und bei Bedarf, Auflage: 8.300 Exemplare

Beiträge der Vereine/Einrichtungen:

Frau Itner, Rathaus Schmölln | Tel.: 034491 76-121 | Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Anzeigenaufträge: Nicolaus und Partner, Nöbdenitz

Das Amtsblatt der Stadt Schmölln wird lt. Verteilerschlüssel kostenlos an alle Haushalte des Stadtgebietes Schmölln sowie der Gemeinde Dobitschen verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der Stadtverwaltung Schmölln erworben werden. Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir Sie, dem Kurier-Verlag Altenburg, Tel. 03447 894617, Meldung zu machen.

Amtlicher Teil Schmölln

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2020 die nachstehende Satzung der Stadt Schmölln über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 11. Januar 2021 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 5. Januar 2021 der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung der Stadt Schmölln über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 11. Januar 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung der Stadt Schmölln über die Freiwillige Feuerwehr vom 11. Januar 2021

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schmölln ist als öffentliche Feuerwehre (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“.

(2) Zur „Freiwilligen Feuerwehr Schmölln“ gehören:

- a) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, Stadt Schmölln
- b) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, OT Großstöbnitz
- c) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, OT Nitzschka
- d) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, OT Selka
- e) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, OT Weißbach
- f) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, OT Zschernitzsch
- g) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, OT Schloßig/Nödenitzsch
- h) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, OT Altkirchen
- i) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, OT Drogen
- j) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, OT Lumpzig
- k) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, OT Nöbdenitz/Untschen
- l) die „Freiwillige Feuerwehr Schmölln“, OT Wildenbörten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Schmölln untersteht der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 18).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Schmölln die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Schmölln gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung Schmölln, Stadt Schmölln,
- b) Einsatzabteilung Schmölln, OT Großstöbnitz,
- c) Einsatzabteilung Schmölln, OT Nitzschka,
- d) Einsatzabteilung Schmölln, OT Selka,
- e) Einsatzabteilung Schmölln, OT Weißbach,
- f) Einsatzabteilung Schmölln, OT Zschernitzsch,
- g) Einsatzabteilung Schmölln, OT Schloßig/Nödenitzsch,
- h) Einsatzabteilung Schmölln, OT Altkirchen
- i) Einsatzabteilung Schmölln, OT Drogen
- j) Einsatzabteilung Schmölln, OT Lumpzig
- k) Einsatzabteilung Schmölln, OT Nöbdenitz/Untschen
- l) Einsatzabteilung Schmölln, OT Wildenbörten,
- m) Alters- und Ehrenabteilungen nach § 9 Abs. 1,
- n) Jugendabteilungen nach § 10 Abs. 2

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Schmölln Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder zuständigen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schmölln haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Schmölln zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet und

dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Schmölln sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim zuständigen Stadtbrandmeister oder Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des zuständigen Stadtbrandmeisters oder Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThBKG).

(7) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in der Feuerwehr steht insbesondere entgegen:

- a) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung.
- b) die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

(8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 5 Abs. 2 S. 4 spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) dem Austritt,
- d) der Entpflichtung/dem Ausschluss.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem zuständigen Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des zuständigen Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen. Vor der Entpflichtung muss der Betroffene angehört werden.

(4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des zuständigen Wehrführers in ein ruhendes Dienstverhältnis versetzen. Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache entschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen der Feuerwehr. Nach höchstens einem Jahr erfolgt eine Prüfung und Entscheidung gemäß Abs. (1) und (3).

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter. Die einzelnen Einsatzabteilungen wählen ihren Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, sowie die Vertreter der Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuss.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an theoretischer/praktischer Ausbildung, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder zuständige Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Die entsprechenden Bereiche nach § 1 Abs. 2 a-I unterhalten je eine Alters- und Ehrenabteilung.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder zuständigen Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
- c) durch Tod.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der Aufsicht und Betreuung des jeweiligen Wehrführers der entsprechenden Einsatzabteilung.



§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln führt den Namen „Jugendfeuerwehr Schmölln“.

(2) Zur „Jugendfeuerwehr Schmölln“ gehört

- a) „Jugendfeuerwehr Schmölln“, Stadt Schmölln
- b) „Jugendfeuerwehr Schmölln“, OT Großstönitz
- c) „Jugendfeuerwehr Schmölln“, OT Zschernitzsch
- d) „Jugendfeuerwehr Schmölln“, OT Altkirchen

Sie führen den Namen „Jugendfeuerwehr Schmölln“ und den Zusatz Stadt Schmölln oder den Namen des entsprechenden Ortsteils.

(3) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr und können ihre Tätigkeit nach einer eigenen Jugendordnung gestalten.

(4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und dem Wehrführer der jeweiligen Einsatzabteilung der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(5) Die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung wählen anlässlich ihrer Jahreshauptversammlung (§ 15) auf die Dauer von fünf Jahren aus Ihrer Mitte den Jugendfeuerwehrwart.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilungen sein und soll den Gruppenführerlehrgang mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(7) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11 Stadtbrandmeister,

stellvertretende(r) Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmölln ist der Stadtbrandmeister.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen (Einsatzabteilungen) der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmölln statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Schmölln ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Die Funktion des stellvertretenden Stadtbrandmeisters übt der Wehrführer der Wehr mit der größten gerätebezogenen Stärke aus.

(7) Die Wehrführer führen ihre Bereiche nach § 1 Abs. 2 in den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Feuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung (§ 15) der Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Feuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung (§ 15) der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(9) Für den Wehrführer der gerätestärksten Wehr und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend. Die übrigen Wehrführer und deren Stellvertreter werden vom Bürgermeister zur ordnungsgemäßen Erfüllung Ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 12 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann jeder Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln entsprechend § 1 Abs. 2 einen Feuerwehrausschuss bilden.

(2) Ein Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, sowie Angehörigen der Einsatzabteilung. Der Stadtbrandmeister hat das Recht, nach Ankündigung an jeder Sitzung teilzunehmen. Die Sitzungstermine sind ihm rechtzeitig bekanntzugeben. Anlassbezogen können auf Einladung des Wehrführers weitere Personen zur Sitzung eingeladen werden.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung (§15) auf die Dauer von fünf Jahren. Gewählt wird schriftlich und geheim. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung. Je zehn Kameraden wird ein Vertreter in den Feuerwehrausschuss gewählt. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenthaltung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonst Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Wehrführerversammlung

(1) Die Wehrführerversammlung besteht aus dem Stadtbrandmeister und den Wehrführern und hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln zu koordinieren. Weitere sachkundige Personen können bei Bedarf beratend teilnehmen.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen der Wehrführerversammlung ein. Er hat eine Wehrführerversammlung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Über die Sitzungen der Wehrführerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich für jeden Bereich der Freiwilligen Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 eine getrennte Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom zuständigen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über die Arbeit und das Wirken der aktiven Einsatzabteilung für das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind dem Bürgermeister, Feuerwehrangehörigen und dem Stadtbrandmeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Gemeinsame Jahreshauptversammlung (Gesamtjahreshauptversammlung)

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung (Gesamtjahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehr Schmölln statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die Gesamtjahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 15 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend

§ 16 Wahl des Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, Jugendfeuerwehrwart

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 S. 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung oder Ernennung und Berufung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Wahlposition ist eine Neuwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung bzw. Gesamtjahreshauptversammlung durchzuführen.

§ 17 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18 Gleichstellungsbestimmungen

Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung der Stadt Schmölln über die Freiwillige Feuerwehr vom 27. Dezember 2012
- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Altkirchen vom 11. Dezember 2001
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Drogen vom 1. Juni 1993
- Satzung der Gemeinde Lumpzig über die Freiwillige Feuerwehr vom 1. Juni 2011
- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Untschen der Gemeinde Nöbdenitz vom 27. März 2000
- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wildenbörten vom 18. Dezember 2001

ausgefertigt: Schmölln, den 11. Januar 2021

Sven Schrade, Bürgermeister

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Amtliche Bekanntmachung über die Anzeige der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Brandrübel I“

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat am 27. September 2019 in seiner öffentlichen Sitzung den Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Brandrübel I“ gefasst.



Mit Schreiben vom 5. August 2020 hat das Landratsamt Altenburger Land die Anzeige der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Brandrübél I“ bestätigt. Der Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Brandrübél I“ ist aus der Anlage 1 ersichtlich.

Hiermit wird die Satzung der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Brandrübél I“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die erste Änderung des Bebauungsplanes „Brandrübél I“ in der Stadtverwaltung Schmölln, 04626 Schmölln, Markt 1, Zimmer 11, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Anlage 1: Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Brandrübél I“

Hinweise: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schmölln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Schmölln, am 6. Januar 2021

Sven Schrade, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 beschlossen:

Die fünfte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Crimmitschauer Straße TG I“ soll aufgestellt werden.

Um Bauplanungsrecht für das angedachte Frischdienstzentrum mit angegliedertem Werksverkauf der Firma Wolf sowie die Standortverlagerung des ALDI-Discountmarkts zu erlangen,

sind umfangreiche bauplanungsrechtliche Änderungen des vorhandenen Bebauungsplans erforderlich.

Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur fünften Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Crimmitschauer Straße TG I“ wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Geltungsbereich der fünften Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Crimmitschauer Straße TG I“

Schmölln, am 12. Januar 2021

Sven Schrade, Bürgermeister

Beschlüsse der 10. Tagung des Sozialausschusses am 17. November 2020

Beschluss Nr. B 0341/2020

Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen durch finanzielle Zuwendung

Der Sozialausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: aufgrund des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Schmölln eine Zuwendung in Höhe von 176,00 Euro an den Gartenverein „Morgensonne Zschernitz e. V.“. Die Mittel stehen im Jahr 2020 ausschließlich für die Anschaffung eines Partyzelts zur Verfügung.

Beschluss Nr. B 0342/2020*

Förderung von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen durch finanzielle Zuwendung

Der Sozialausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt: aufgrund des Antrages auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Schmölln eine Zuwendung in Höhe von 200,00 Euro an den SSV Traktor Nöbdenitz e. V. Die Mittel stehen im Jahr 2020 ausschließlich für das Lichterfest zur Verfügung.

*Aufgrund der im Dezember gültigen Thüringer SARS-CoV-2-Verordnung konnte das Lichterfest nicht stattfinden und der Beschluss nicht vollzogen werden.

Schmölln, den 17. November 2020

gez. Dr. Siegmund, Vorsitzender Sozialausschuss

Beschlüsse der 23. Tagung des Technischen Ausschusses am 7. Dezember 2020

Beschluss Nr. B 0373/2020

Neubau Kita Altkirchen: Vergabe der Planungsleistung – Gebäudeplanung, erster Teil.

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die Gebäudeplanung (LP 1 – 5 = erster Teil) für den Neubau der Kita Altkirchen an die Firman Architekturbüro Runst, Dorfstraße 45, 04626 Vollmershain, mit einer Angebotssumme von 92.163,76 Euro incl. 19% MwSt. zu vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0374/2020

Neubau Kita Altkirchen: Vergabe der Planungsleistung – Heizung-Lüftung-Sanitär-Planung (HLS-Planung).

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die Heizung-Lüftung-Sanitär-Planung (LP 1 – 8) für den Neubau der Kita Altkirchen an die Firma Planungsbüro Ebersbach, Gartenstraße 34, 04626 Schmölln, mit einer Angebotssumme von 41.916,12 Euro incl. 19% MwSt. zu vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0375/2020

Neubau Kita Altkirchen: Vergabe der Planungsleistung – Elektro-Planung (Elt-Planung).

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die Elektro-Planung (LP 1 – 8) für den Neubau der Kita Altkirchen an die Firma E-tec Dipl.-Ing. Alexander Pohle, Alte Bergstraße 12a, 04626 Schmölln, OT Lohma, mit einer Angebotssumme von 36.208,50 Euro incl. 19% MwSt. zu vergeben.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, den 7. Dezember 2020

gez. W. Hippe, Vorsitzender des Technischen Ausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 beschlossen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ soll aufgestellt werden.

Auf der brachliegenden Fläche (12.060 m²) direkt nördlich des Gesundheitsbahnhofes soll eine PV-Anlage sowie ein P+R Parkplatz entstehen. Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „P+R mit PV-Anlage Nöbdenitz Bahnhofstraße“ wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Schmölln, am 29. Januar 2021

Sven Schrader, Bürgermeister

Beschlüsse der 18. Stadtratssitzung am 14. Januar 2021

Beschluss Nr. B 0381/2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schmölln für das Jahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt die beigefügte Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit den Bestandteilen des Haushaltsplans (Gesamtplan, Einzelpläne Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Sammelnachweise und Stellenplan) gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) und die nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1. bis 4. und 6. ThürGemHV dazugehörigen Anlagen. Siehe Veröffentlichung auf Seite 12.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. B 0382/2021

Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für 2020 – 2024

Der Stadtrat der Stadt Schmölln beschließt den in der Anlage zum Haushaltsplan 2021 beigefügten Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für 2020 bis 2024.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0383/2021

Haushaltsbegleitbeschluss zur Haushaltssatzung der Stadt Schmölln 2021

Der Stadtrat Schmölln beschließt begleitend zur Haushaltssatzung der Stadt Schmölln 2021:

1. Die Stadtverwaltung wird gebeten, im Jahr 2021 im Zusammenwirken mit der Thüringer Energie und Greentech Agentur (ThEGA) ein Kataster an öffentlichen Brach- und weiteren Nutz- sowie auch Dachflächen öffentlicher Einrichtungen zu erstellen, die zur Errichtung von Photovoltaikanlagen dienen können. Dem Stadtrat ist es vorbehalten, wesentliche Kriterien für ein solches Kataster in Zusammenarbeit mit der ThEGA festzulegen.
2. Maßnahmenprogramm zum Einsatz von Primärenergie zur Wärmeerzeugung in den städtischen Immobilien: die Stadtverwaltung wird gebeten, mit der Thüringer Energie und Greentech Agentur (ThEGA) in Kontakt zu treten und eine Bestands- und Potentialanalyse zu erarbeiten, die wichtige Voraussetzung ist, um künftige Investitionen in diesem Bereich abbilden zu können.
3. Die Stadtverwaltung wird gebeten, dem Stadtrat eine Übersicht der Energielieferverträge zu geben, aus dem hervorgeht, welche Arten von Verträgen hinsichtlich des Ökostromanteils vorliegen und wie lang die Laufzeiten dauern. Auf dieser Grundlage kann der Stadtrat über mögliche Veränderungen beraten.
4. Der Stadtrat wird zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur besseren Vermarktung als global nachhaltige Kommune Kriterien für die Vergabe einer so genannten „Grünen Hausnummer“ erarbeiten.
5. Der Stadtrat stellt fest, dass folgende Maßnahmen hin zu mehr Fahrradfreundlichkeit in unserer Gemeinde vorangetrieben werden sollen:
 - Aufnahme der Punkte in die Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes (Erstellung, Vorstellung und Beschlussfassung im TA und SR): Abtrennung von Radspuren durch Markierung, Radwege in die Ortsteile mit der Priorität des nächsten Projektes nach Altkirchen, straßenbegleitender Radweg in die Thomas-Müntzer-Siedlung

6. Die Stadtverwaltung wird gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie Jugendbeteiligung in der Stadt wirksam organisiert werden kann, damit insbesondere die Belange der Jugend der Stadt noch besser und organisierter zur Geltung kommen können. Hier soll die Expertise der Vertreterinnen und Vertreter des Jugendforums Altenburger Land zu Rate gezogen werden. Zur kurzfristigen Umsetzung etwaiger daraus abzuleitender Projekte kann der Sozialausschuss angefragt werden.
7. Gemeinsam mit und durch die Jugendlichen, die sich in ihrer Freizeit im Skaterpark in der Crimmitschauer Straße aufhalten, sowie die Beschäftigten des BASE soll ein Konzept zur Weiterentwicklung der Anlage erarbeitet und nach Möglichkeit im zweiten, spätestens jedoch im dritten Quartal 2021 zur Beratung im Sozialausschuss vorgestellt werden.
8. Zur Anerkennung des Engagements der aktiven Kameradinnen und Kameraden, der Mitglieder der Jugendfeuerwehren sowie der Alters- und Ehrenabteilungen soll im Laufe des Jahres 2021 durch Überarbeitung der Entgeltordnung für das Freibad der Eintritt kostenfrei gestellt werden. Da erfahrungsgemäß nur ein Anteil des Personenkreises dieses Angebot nutzen wird und das Eintrittsentgelt pro Person sich im geringen einstelligen Bereich bewegt, werden die Einnahmeausfälle für die Stadt überschaubar sein.
9. Die Stadt Schmölln wird beginnend ab dem Jahr 2021 sukzessive alle öffentlichen Einrichtungen, die schon jetzt über einen Internetanschluss verfügen, mit WLAN ausstatten.
10. Der Stadtrat bekennt sich zur Digitalisierung und spricht sich dafür aus, dass ein einmaliger Zuschuss an die Fraktionen des Stadtrates sowie an das fraktionslose Stadtratsmitglied für die Beschaffung weiterer mobiler Endgeräte im Zuge eines „Digitalen Stadtrates“ in Höhe der prognostizierten Einsparungen durch diese Maßnahme ausgereicht wird.
11. Offenes Labor/Gründerzentrum. Die Stadt wird gebeten zu prüfen, in wieweit im Zuge der Kohleförderung des Bundes (Strukturfördergesetz) für das Altenburger Land ein Gründerzentrum in einer leerstehenden Immobilie im Stadtzentrum Schmöllns etabliert werden kann. Dieses offene Labor soll jungen potentiellen Unternehmern bspw. für ein Jahr Mietfreiheit, kostenfreies Internet sowie Büroinfrastruktur stellen. Ziel ist die Stärkung des Gründertums und der Innovationskraft in unserer Region. Mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft ist hierfür nach geeigneten Fördermöglichkeiten zu suchen und eine Konzeption auf den Weg zu bringen.
12. Die Stadtverwaltung wird gebeten auf Grundlage unseres Maßnahmenprogramms zur globalen Nachhaltigkeit die Arbeit eines neu zu initialisierenden Netzwerks für Einzelhändler in der Innenstadt verantwortlich voranzutreiben. Die erforderlichen Mittel sind aus der Haushaltsstelle Wirtschaftsförderung bereitzustellen und ggf. aus Landesfördermitteln zu kofinanzieren.
13. Der Stadtrat bekennt sich zur Fortführung und den erfolgreichen Abschluss der im Rahmen der Dorferneuerung konzipierten und vom Freistaat zu fördernden Maßnahmen der zentralen Abwasserversorgung im Ortsteil Zschernitzsch.
14. Die Stadtverwaltung wird gebeten erforderliche Vorplanungen zur erforderlichen Sanierung von Sprottenwehren im Jahr 2021 anzustoßen. Dabei sind die Feststellungen des Hochwasserschutzkonzeptes Sprotte 2013 zu berücksichtigen und in die Planung der Notwendigkeit der Wehre und deren Ausgestaltung einzubeziehen.

(laut Beschlussvorlage zzgl. Änderungen siehe Protokoll)

Beschluss Nr. B 0384/2021

Feststellung der Jahresrechnung* 2011 – 2013 der Gemeinde Nöbdenitz

Die Jahresrechnungen 2011 – 2013 werden gemäß § 80 Abs. 2 und 3 ThürKO entsprechend den hier zusammengefassten Abschlussunterlagen mit folgendem Ergebnis festgestellt und vom Stadtrat Schmölln in öffentlicher Sitzung beschlossen:

- I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Nöbdenitz unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Nöbdenitz für das Haushaltsjahr 2011

1.a Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	1.532.187,08 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	1.400.762,92 €
Buchmäßiger Kassenbestand	131.424,11 €
+ Bestand Verwahrgelder	296.463,53 €
+ Bestand Vorschüsse	- €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	427.887,64 €

1.b Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.232.502,64 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	275.563,64 €
Summe Soll-Einnahmen	1.508.066,29 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	4.000,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- 16.765,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 4.808,20 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.490.493,09 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.225.694,44 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	149.699,25 €
Summe Sollausgaben	1.375.393,69 €
+ neue Haushaltsausgabereste	141.683,22 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- 26.583,82 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.490.493,09 €
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen - bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	- €

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Nöbdenitz des Haushaltsjahres 2011 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

- II. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Nöbdenitz unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Nöbdenitz für das Haushaltsjahr 2012

1.a Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	1.457.887,85 €
Gesamt-Ist-Ausgabe	1.458.413,98 €
Buchmäßiger Kassenbestand	- 526,13 €
+ Bestand Verwahrgelder	2.573,60 €
+ Bestand Vorschüsse	- €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	62.047,47 €

1.b Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.063.554,51 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	254.770,07 €
Summe Soll-Einnahmen	1.318.324,58 €

+ neue Haushaltseinnahmereste	3.025,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- 676,59 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 2.796,57 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>1.317.876,42 €</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.059.758,34 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>253.470,07 €</u>
Summe Sollausgaben	1.313.228,41 €
+ neue Haushaltsausgabereste	7.325,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- 2.676,59 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- 0,40 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>1.317.876,42 €</u>
Etwaiger Unterschied	- €
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Nöbdenitz des Haushaltsjahres 2012 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

III. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Nöbdenitz unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Nöbdenitz für das Haushaltsjahr 2013

1.a Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	1.468.473,04 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	<u>1.473.113,06 €</u>
Buchmäßiger Kassenbestand	- 4.640,02 €
+ Bestand Verwahrgelder	222.922,32 €
+ Bestand Vorschüsse	- €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	218.282,30 €

1.b Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.116.057,07 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>354.969,15 €</u>
Summe Soll-Einnahmen	1.471.026,22 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- 3.025,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>1.468.001,22 €</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.116.057,07 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>353.542,28 €</u>
Summe Sollausgaben	1.469.599,35 €
+ neue Haushaltsausgabereste	3.000,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- 4.598,13 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>1.468.001,22 €</u>

Etwaiger Unterschied	- €
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Nöbdenitz des Haushaltsjahres 2013 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0385/2021

Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten für die Jahre 2011 – 2013 der Gemeinde Nöbdenitz

Auf Grundlage des vorgelegten Schlussberichts zu den Jah-

resrechnungen 2011 – 2013 der ehemaligen Gemeinde Nöbdenitz fasst der Stadtrat Schmölln folgenden Beschluss: Dem Bürgermeister Herrn Hartmut Reinhold und dem Beigeordneten Herrn Erich Zapp der ehemaligen Gemeinde Nöbdenitz werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für die Haushaltsjahre 2011 – 2013 Entlastungen erteilt.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0386/2021

Feststellung der Jahresrechnung** 2014 – 2018 der Gemeinde Lumpzig

Die Jahresrechnungen 2014 – 2018 werden gemäß § 80 Abs. 2 und 3 ThürKO entsprechend den hier zusammengefassten Abschlussunterlagen mit folgendem Ergebnis festgestellt und vom Stadtrat Schmölln beschlossen:

I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Lumpzig unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest: Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig für das Haushaltsjahr 2014

1.a Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	821.246,34 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	<u>836.127,32 €</u>
Buchmäßiger Kassenbestand	- 14.880,98 €
+ Bestand Verwahrgelder	281.975,16 €
+ Bestand Vorschüsse	- €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	267.094,18 €

1.b Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	493.282,74 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>319.043,41 €</u>
Summe Soll-Einnahmen	812.326,15 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>812.326,15 €</u>
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	493.282,74 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>319.043,41 €</u>
Summe Sollausgaben	812.326,15 €
+ neue Haushaltsausgaberest	- €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>812.326,15 €</u>

Etwaiger Unterschied	- €
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig des Haushaltsjahres 2014 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

II. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Lumpzig unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest: Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig für das Haushaltsjahr 2015

1.a Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	1.080.125,34 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	<u>1.105.520,38 €</u>
Buchmäßiger Kassenbestand	- 25.395,04 €
+ Bestand Verwahrgelder	94.146,14 €
+ Bestand Vorschüsse	- €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	68.751,10 €



1.b Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	469.858,60 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	620.883,73 €
Summe Soll-Einnahmen	1.090.742,33 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 102,93 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.090.639,40 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	469.755,67 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	620.883,73 €
Summe Sollausgaben	1.090.639,40 €
+ neue Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.090.639,40 €
Etwaiger Unterschied	- €
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig des Haushaltsjahres 2015 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

III. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Lumpzig unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig für das Haushaltsjahr 2016

1.a Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	796.575,70 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	823.035,09 €
Buchmäßiger Kassenbestand	- 26.359,39 €
+ Bestand Verwahrgelder	164.412,64 €
+ Bestand Vorschüsse	- €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	138.053,25 €

1.b Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	462.912,09 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	334.750,46 €
Summe Soll-Einnahmen	797.662,55 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 22,50 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	797.640,05 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	462.889,59 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	334.750,46 €
Summe Sollausgaben	797.640,05 €
+ neue Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	797.640,05 €
Etwaiger Unterschied	- €
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig des Haushaltsjahres 2016 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

IV. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Lumpzig unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest: Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig für das Haushaltsjahr 2017

1.a Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	691.083,27 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	713.607,19 €
Buchmäßiger Kassenbestand	- 22.523,92 €
+ Bestand Verwahrgelder	106.385,09 €
+ Bestand Vorschüsse	- €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	83.861,17 €

1.b Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	486.239,97 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	202.937,67 €
Summe Soll-Einnahmen	689.177,64 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 1.929,84 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	687.247,80 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	484.310,13 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	202.937,67 €
Summe Sollausgaben	687.247,80 €
+ neue Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	687.247,80 €
Etwaiger Unterschied	- €
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig des Haushaltsjahres 2017 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

V. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Lumpzig unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig für das Haushaltsjahr 2018

1.a Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	629.155,39 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	632.606,14 €
Buchmäßiger Kassenbestand	- 3.450,75 €
+ Bestand Verwahrgelder	67.849,10 €
+ Bestand Vorschüsse	- €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	64.398,35 €

1.b Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	499.677,92 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	121.533,17 €
Summe Soll-Einnahmen	621.211,09 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 11.128,87 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	610.082,22 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	499.204,47 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	110.877,75 €

Summe Sollausgaben	610.082,22 €
+ neue Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	610.082,22 €
Etwaiger Unterschied	- €
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Lumpzig des Haushaltsjahres 2018 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0387/2021

Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten für die Jahre 2014 – 2018 der Gemeinde Lumpzig

Auf Grundlage des vorgelegten Schlussberichts zu den Jahresrechnungen 2014 – 2018 der ehemaligen Gemeinde Lumpzig fasst der Stadtrat Schmölln folgenden Beschluss:

Dem Bürgermeister Herrn Torsten Hiller und dem Beigeordneten Herrn Roberto Geier der ehemaligen Gemeinde Lumpzig werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für die Haushaltsjahre 2014 – 2018 Entlastungen erteilt.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss Nr. B 0388/2021

Feststellung der Jahresrechnung* 2018 der Gemeinde Altkirchen

Die Jahresrechnung 2018 wird gemäß § 80 Abs. 2 und 3 ThürKO entsprechend den hier zusammengefassten Abschlussunterlagen mit folgendem Ergebnis festgestellt und vom Stadtrat Schmölln beschlossen:

I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Altkirchen unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Altkirchen für das Haushaltsjahr 2018

1.a Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	1.302.821,24 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	1.350.212,59 €
Buchmäßiger Kassenbestand	- 47.391,35 €
+ Bestand Verwahrgelder	8.812,38 €
+ Bestand Vorschüsse	- €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	- 38.578,97 €

1.b Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.218.822,38 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	80.427,65 €
Summe Soll-Einnahmen	1.299.250,03 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	921,80 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	1.298.328,23 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.217.900,56 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	80.427,65 €
Summe Sollausgaben	1.298.328,23 €
+ neue Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €

Summe bereinigte Soll-Ausgaben	1.298.328,23 €
Etwaiger Unterschied	- €
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Altkirchen des Haushaltsjahres 2018 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. B 0389/2021

Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten für das Jahr 2018 der Gemeinde Altkirchen

Auf Grundlage des vorgelegten Schlussberichts zu der Jahresrechnung 2018 der ehemaligen Gemeinde Altkirchen fasst der Stadtrat Schmölln folgenden Beschluss: Dem Bürgermeister Herrn Andy Franke und dem Beigeordneten Herrn Ralf Gleitsmann der ehemaligen Gemeinde Altkirchen werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2018 Entlastungen erteilt.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. B 0390/2021

Feststellung der Jahresrechnung* 2018 der Gemeinde Drogen

Die Jahresrechnung 2018 wird gemäß § 80 Abs. 2 und 3 ThürKO entsprechend den hier zusammengefassten Abschlussunterlagen mit folgendem Ergebnis festgestellt und vom Stadtrat Schmölln beschlossen:

I. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Drogen unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Drogen für das Haushaltsjahr 2018

1.a Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	192.450,87 €
Gesamt-Ist-Ausgaben	197.036,96 €
Buchmäßiger Kassenbestand	- 4.586,09 €
+ Bestand Verwahrgelder	44.273,21 €
+ Bestand Vorschüsse	- €
Buchungsmäßiger Kassenbestand	39.687,12 €

1.b Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	128.837,83 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	64.152,23 €
Summe Soll-Einnahmen	192.990,06 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	192.990,06 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	128.837,83 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	64.152,23 €
Summe Sollausgaben	192.990,06 €
+ neue Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	- €
- Abgang alter Kassenausgabereste	- €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	192.990,06 €
Etwaiger Unterschied	- €
bereinigte Soll-Einnahmen	
- bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	

2. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Drogen



des Haushaltsjahres 2018 wird die Entlastung gemäß § 80 Thüringer Kommunalordnung erteilt.

(laut Beschlussvorlage)

Beschluss-Nr. B 03912021

Entlastung der Bürgermeisterin und des Beigeordneten für das Jahr 2018 der Gemeinde Drogen

Auf Grundlage des vorgelegten Schlussberichts zu der Jahresrechnung 2018 der ehemaligen Gemeinde Drogen fasst der Stadtrat Schmölln folgenden Beschluss:

Der Bürgermeisterin Frau Carmen Meister und dem Beigeordneten Herrn Jörg Misselwitz der ehemaligen Gemeinde Drogen wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2018 Entlastungen erteilt.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, 14. Januar 2021

Dr. G. Werner, Vorsitzende des Stadtrates

S. Schrade, Bürgermeister

F.d.R.

J. Rödel, Leiterin Hauptamt

*Die Jahresrechnungen 2011 – 2013 der ehem. Gemeinde Nöbdenitz, 2014 – 2018 der ehem. Gemeinde Lumpzig, 2018 der ehem. Gemeinde Altkirchen und 2018 der ehem. Gemeinde Drogen wurden dem Stadtrat am 14. Januar 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die o. g. Jahresrechnungen und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit **vom 15. Februar bis zum 1. März 2021**, in der Kämmerei der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln, Zimmer 3b, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadtratsbüro, Stadtverwaltung Schmölln

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung vom 14. Januar 2021 die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 29. Januar 2021, AZ. 092.we-sln-hh/2021 die Haushaltssatzung 2021 wie folgt genehmigt:

Wir genehmigen gemäß §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 65 Abs. 2, 76 Abs. 2, 118 Abs. 1 und 123 Abs. 1 ThürKO

1. den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen i. H. v. 1.200.000,00 Euro im Jahr 2021 für den Haushalt der Stadt Schmölln,
2. den in § 3 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Stadt Schmölln i. H. v. 600.000 Euro im Jahr 2021

Die Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und § 57 Abs.3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung

der Stadt Schmölln (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Stadt Schmölln folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.795.400,00 Euro und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.735.300,00 Euro ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.200.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Schmölln, den 3. Februar 2021

Sven Schrade, Bürgermeister

Auslegungshinweis: Die Haushaltssatzung der Stadt Schmölln für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit **von Montag, dem 15. Februar bis Montag, dem 8. März 2021**, in der Kämmerei der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln, Zimmer 3b, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung (einschließlich Haushaltsplan) auf www.schmoelln.de (Rathaus/Stadtverwaltung/Satzungen) abgerufen und eingesehen werden.

Anmerkung: Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschlüsse der 24. Tagung des Technischen Ausschusses am 18. Januar 2021

Beschluss Nr. B 0395/2021

Vergabe der Bauleistung zur Errichtung von zwei Grundwassermessstellen im Gewerbegebiet Nitzschka – erster Nachtrag

Der Technische Ausschuss des Stadtrates Schmölln beschließt in öffentlicher Sitzung die Bauleistung zur Errichtung von zwei Grundwassermessstellen im Gewerbegebiet Nitzschka um den Nachtrag der Firma, BR Bohrgesellschaft Roßla mbH, Bahnhofstraße 25, 06536 Berga, vom 16. Dezember 2020

mit einer Angebotssumme von 39.143,62,00 Euro (incl. 16 % MwSt.), zu erweitern.

(laut Beschlussvorlage)

Schmölln, den 18. Januar 2021

gez. W. Hippe, Vorsitzender des Technischen Ausschusses

Amtlicher Teil Dobitschen

Auslegungshinweis

Die Jahresrechnungen 2015 – 2017 der Gemeinde Dobitschen wurden dem Gemeinderat Dobitschen am 14. Dezember 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse Nr. 2020/12 und 2020/13 erfolgte im Amtsblatt Nr. 01 am 16. Januar 2021. Die o. g. Jahresrechnungen der Gemeinde Dobitschen und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit **vom 15. Februar bis zum 1. März 2021**, in der Kämmererei der Stadtverwaltung Schmölln, Markt 1, 04626 Schmölln, Zimmer 3b, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadtratsbüro, Stadtverwaltung Schmölln

Ende amtlicher Teil

Corona-Aktuelles

Schmölln als Impfstelle

Seit dem 16. Dezember 2020 steht fest, dass sich eine von 29 Impfstellen in Thüringen im Haus 3 des Klinikums Altenburger Land in Schmölln befinden wird.

Die Planung der Impftermine sowie die Durchführung der Impfung lag in der Verantwortung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen. Die KV Thüringen und das Klinikum Altenburger Land haben eine entsprechende Mietvereinbarung getroffen. Die KV Thüringen hatte auf der Suche nach einem geeigneten Objekt für die Impfstelle beim Landratsamt um Unterstützung gebeten. Bürgermeister Sven Schrade brachte schließlich, unterstützt von seinem Stadtratskollegen Roland Radermacher, die Stadt Schmölln ins Gespräch.

„Ich bin froh, dass sich die Kassenärztliche Vereinigung für den Standort Schmölln als zentrale Impfstelle des Landkreises entschieden hat. Wir sind verkehrsgünstig gelegen und bieten damit gute Voraussetzungen für die anreisenden Bürgerinnen und Bürger des Landkreises durch gute Bus- und Bahnverbindungen, aber auch für die Anlieferung des Impfstoffes“, so Schrade.

Seit mittlerweile 13. Januar 2021 ist das Impfzentrum, im Haus 3 des Klinikums Altenburger Land, Robert-Koch-Straße 95, 04626 Schmölln, in Betrieb. Das dortige Impfteam besteht aus einem Arzt und zwei bis drei medizinischen Fachangestellten. Unterstützt wird es auf Antrag der KV durch einen Soldaten der Bundeswehr.

Geöffnet ist das Impfzentrum immer von 08:00 bis 11:00 Uhr und von 14:00 bis 20:00 Uhr. Geimpft wird im Fünf-Minuten-Takt.

Die Terminvergabe zum Impfen in den Impfstellen erfolgt vorrangig über eine Internetseite sowie telefonisch:

1. im Internet auf www.impfen-thueringen.de
2. telefonisch unter der Telefonnummer 03643 4950490
Erreichbarkeit: Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00 – 17:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

Weil das Angebot an verfügbarem Impfstoff den Bedarf derzeit bei weitem nicht deckt, erfolgt die Vergabe von Impfterminen nach Priorität. Zuerst sollen auch Personen geimpft werden, die das 80. Lebensjahr vollendet haben. Sie gehören zu dieser Personengruppe. Es ist für uns alle wichtig, dass diejenigen, die geimpft werden können, dieses freiwillige Angebot auch wahrnehmen. Damit erreichen wir schneller eine breite Immunisierung. Wenn Sie bei der Vereinbarung eines Impftermins Hilfe benötigen, scheuen Sie sich nicht, Freunde, Freundinnen, Bekannte, Familienmitglieder, Seniorenvereine und Verbände oder Ihre Kirchgemeinde um Unterstützung zu bitten. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sozialen Beratungsstellen, Seniorenclubs und Bürgerbüros helfen Ihnen gern. Die Terminvereinbarung per Internet dauert nur wenige Augenblicke, bei der telefonischen Vereinbarung brauchen Sie etwas Geduld.

Bitte beachten Sie auch folgende aktuelle Information:

Aufgrund der Lieferschwierigkeiten von BioNTech/Pfizer muss das Terminvergabeportal bis auf Weiteres, jedoch mindestens bis zum 8. Februar 2021, geschlossen bleiben.

Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Impfstoffes nicht alle Wünsche nach einer Immunisierung sofort erfüllt werden können. Es wird mit Hochdruck daran gearbeitet, Ihnen so schnell wie möglich eine Impfung anbieten zu können. Meine Bitte an Sie: Nutzen Sie diese Chance, sich gegen das Corona-Virus impfen zu lassen. Sie schützen damit sich und andere. So kommen wir gemeinsam unserem Ziel näher, die Pandemie in diesem Jahr hinter uns zu lassen. Sie haben schon einen Termin vereinbart oder sind bereits geimpft? Dann hat sich dieses Schreiben für Sie erübrigt und ich sage vielen Dank!

Ich wünsche Ihnen für das Jahr 2021 persönlich alles Gute und natürlich viel Gesundheit!

Sven Schrade, Bürgermeister

Informationen des Gesundheitsamtes

Mein Corona-Test ist positiv. Wie geht es jetzt weiter?

Wenn Sie positiv getestet wurden begeben Sie sich bitte sofort in Quarantäne. Auch Kontaktpersonen der Kategorie I (direkter Kontakt) begeben sich bitte sofort in Quarantäne. Auch wenn Sie das Gesundheitsamt noch nicht offiziell kontaktiert hat.

Nachdem das Gesundheitsamt Kenntnis hat, dass bei einer Person COVID-19 nachgewiesen wurde, kontaktieren wir diese Person, ermitteln deren Kontaktpersonen und kontaktieren auch diese. Telefonisch wird dann die Quarantäne angeordnet. Diese ist ab diesem Zeitpunkt bereits verbindlich.

Bereiten Sie sich bitte gut auf das Telefonat mit dem Gesundheitsamt zur Kontaktpersonennachverfolgung vor, indem Sie möglichst viele relevante Namen, Daten und Fakten vorher notieren. So können wir das Telefonat beschleunigen. Auf der Homepage des Landratsamtes unter www.altenburgerland.de/de/coronavirus haben wir dazu auch ein Formular vorbereitet.

Bitte notieren Sie:

- Positives Testergebnis am
- Test erfolgte über (Hausarzt, KKH, Gesundheitsamt)
- Name
- Geburtsdatum
- Adresse
- Telefon
- Mail/Fax
- Beruf/Kita/Schule



- Aufenthalt im Risikogebiet
- Reiserückkehr
- Verkehrsmittel
- Haben Sie Symptome? Wenn ja seit wann?
- Arztkonsultation
- Personen im Haushalt
- vorerkrankte Personen im Haushalt
- Kontaktpersonen (jeweils Telefonnummer, Anschrift, Datum des Kontaktes, Art und Dauer des Kontaktes)

Bitte geben Sie alle Kontaktpersonen an, mit denen Sie zwei Tage vor Ihrer Testung Kontakt hatten. Wenn Sie vor der Testung bereits Symptome hatten, benötigen wir rückwirkend alle Kontakte, der letzten zwei Tage vor Symptombeginn.

Senden Sie dieses Formular bitte nicht vorab schon an das Gesundheitsamt. Es dient lediglich für Sie zur Vorbereitung und enthält die Daten, die wir im Telefonat abfragen. Sie werden vom Gesundheitsamt angerufen.

Danach wird das zugehörige Quarantäne-Schreiben erstellt. Dies setzt voraus, dass alle Daten noch in die Systeme eingegeben werden. Da es an manchen Tagen über 100 Neuinfizierte und oft weit über 500 Kontaktpersonen gibt, kann es dabei zu Verzögerungen kommen. In der Regel erhalten die Personen die Quarantäne-Schreiben zwei bis sieben Tage nach dem positiven Test. Beim Arbeitgeber können Sie dieses dann immer noch vorlegen. Im Schreiben ist nur noch einmal festgehalten von wann bis wann die Quarantäne gilt (14 Tage ab Kontakt/Infektion).

Wer muss in Quarantäne?

In Quarantäne müssen alle positiv getesteten Personen sowie alle Kontaktpersonen der Kategorie eins (enger Kontakt zu einem positiv Getesteten).

Was bedeutet Kontaktperson bzw. Kategorie?

Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen, die einen engeren Kontakt zu einem Infizierten oder zu dessen Körperausscheidungen hatten. Diese müssen in Quarantäne. Kontaktpersonen der Kategorie II (=indirekte Kontaktpersonen) sind Personen, die nur Kontakt zu einer Kontaktperson Kat. I hatten. Diese müssen nicht in Quarantäne, sollen sich aber selbst auf Symptome beobachten und absondern.

Wie lange dauert die Quarantäne?

Im Falle von Covid-19 richtet sich die Dauer nach der möglichen Inkubationszeit, beträgt somit 14 Tage ab dem Abstrichtermin des Tests. Ein negativer Test verkürzt nicht die Quarantänedauer, da die Inkubationszeit bis 14 Tage dauern kann.

Wie soll ich mich während der Quarantäne verhalten?

In Quarantäne befindliche Personen dürfen die eigene Wohnung bzw. das eigene Grundstück nicht verlassen; sie dürfen den öffentlichen Raum nicht betreten. Es ist z. B. nicht erlaubt, mit dem Hund spazieren oder einkaufen zu gehen. Lassen Sie sich dafür von Nachbarn, Freunden oder Familienangehörigen, die nicht in Quarantäne sind, helfen. Wenn Sie in eine Notlage kommen, rufen Sie bitte die Hotline 03447 586888 an.

Weitere Hinweise gibt ein RKI-Merkblatt zum Verhalten in der Quarantäne auf unserer Homepage:

www.altenburgerland.de/de/coronavirus.

Die Corona-App zeigt ein Infektionsrisiko an, was nun?

Wenn Sie eine Warnung von der App erhalten, melden Sie sich bitte (Tel.: 03447 586888 oder E-Mail: gesundheit@altenburgerland.de) und machen Sie einen Termin zum Abstrich aus.

Ich habe Fieber und Husten. Wie soll ich mich bei Verdacht auf eine Corona-Infektion verhalten?

Wenn Sie typische Symptome (Husten, Fieber, Atemnot) wahrnehmen, rufen Sie bitte Ihren Hausarzt an und stimmen mit diesem ab, wie Sie weiter vorgehen. Bitte gehen Sie nicht einfach in das Wartezimmer oder in die Notaufnahmen. Ihr Arzt entscheidet, ob ein COVID-19 Test durchgeführt werden soll. Er wird Sie ggf. über die 116 117 zu einem Test anmelden (Rachenabstrich).

Am Wochenende kontaktieren Sie bitte den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117.

Ich möchte mich impfen lassen.

Wo kann ich mich informieren?

Für die Corona-Impfungen ist in Thüringen die Kassenärztliche Vereinigung zuständig. Informationen rund um die Corona-Schutzimpfung finden Sie auf der Internetseite der KV www.impfen-thueringen.de. Dort erfolgt auch die Terminvergabe für Anspruchsberechtigte Personen der höchsten Priorität; ebenso telefonisch unter der Tel.: 03643 4950490.

Information des Landratsamtes Altenburger Land

Nachdem der Freistaat Thüringen Anfang Februar mitgeteilt hatte, seine aktuelle Verordnung zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie **bis zum 19. Februar 2021** zu verlängern, hat Landrat Uwe Melzer entschieden, die Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land ebenso bis zum 19. Februar 2021 zu verlängern. Darin enthalten sind verschärfte Beschränkungen der Mobilität. Demnach sind Versorgungsgänge für die Dinge des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung, die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie Aktivitäten, die der Erholung und der individuellen sportlichen Betätigung dienen, nur innerhalb einer Entfernung von 15 Kilometern vom Wohnort entfernt gestattet. Gestrichen hingegen wurde, im Vergleich zur vorhergehenden Allgemeinverfügung, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur noch mit Angehörigen des eigenen Haushaltes zulässig ist. Erlaubt ist jetzt wieder der Aufenthalt im öffentlichen Raum mit einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Außerdem sind Spiel- und Sportplätze wieder geöffnet. Bei deren Nutzung gilt es jedoch, die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum zu beachten.

Kontaktreduzierung:

Private Treffen sind

- auf den eigenen Haushalt sowie auf Personen für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht
- und maximal eine weitere haushaltsfremde Person zu reduzieren.

Alle Personen werden dazu angehalten ihre Kontakte möglichst konstant und gering zu halten.



#FürMichFürUns

Sonderregelung Kinderbetreuung:

In fest organisierten privaten Gruppen ist die Betreuung von Kindern unter 6 Jahren aus maximal zwei Haushalten erlaubt.



#FürMichFürUns

Erweiterte Maskenpflicht:

Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Personen ab 15 Jahren

- in Geschäften,
- im ÖPNV,
- bei Gottesdiensten sowie
- in Arztpraxen oder ähnlichen med. Einrichtungen verpflichtend.



#FürMichFürUns

Mobilitätsreduzierung:

Alle Personen sind angehalten, Besorgungen des täglichen Bedarfs sowie Aktivitäten im Freien wohnortnah zu erledigen (ca. 15km um den Wohnort).



#FürMichFürUns

Ausgangsbeschränkungen:

Das Verlassen der eigenen Wohnung zwischen 22 und 5 Uhr ist nur aus triftigen Gründen zulässig, z. B. für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, bei Notfällen oder für die Versorgung von Tieren.



#FürMichFürUns

Freizeitangebote:

Geschlossene Einrichtungen/Angebote

- Organisierter Sportbetrieb und Individualsport in geschlossenen Räumen (außer Profisport und Kaderathleten)
- Jegliche Freizeit-, Bildungs- und Kultureinrichtungen



#FürMichFürUns

Alten- und Pflegeheime und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen:

Regelungen für Besuche

- Jeder Bewohner darf höchstens einen Besucher pro Tag empfangen.
- In Landkreisen/kreisfreien Städten mit einer Inzidenz über 200, dürfen Bewohner nur eine feste Besuchsperson empfangen.
- Besucher müssen sich verpflichtend vor dem Besuch testen lassen. Das Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht.



#FürMichFürUns

Verkauf & Konsum von Alkohol:

Der Konsum von Alkohol ist

- an gekennzeichneten öffentlichen Orten/Plätzen mit Publikumsverkehr (Die Festlegung erfolgt durch die Kommunen.)
- sowie vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen.

untersagt.



#FürMichFürUns

Informationen aus dem Rathaus und den öffentlichen Einrichtungen

Einwohnerentwicklung der Stadt Schmölln

Zum 31. Dezember 2020 lebten 13.638 Einwohner im Gebiet der Stadt Schmölln (Hauptwohnsitz); insgesamt 6.904 Frauen und 6.734 Männer.

Gesamt zogen im vergangenen Jahr 507 Menschen nach Schmölln neu zu. Demgegenüber waren 522 Wegzüge zu verzeichnen, sodass die Stadt Schmölln in Summe 2020 15 Einwohner durch Wegzüge verloren hat. 2020 wurden 87 Geburten (43 Mädchen u. 44 Jungen) registriert. Diesen stehen 193 Sterbefälle gegenüber. Somit verringerte sich die Zahl der Einwohner statistisch gesehen um 121 Einwohner.

Bei den Namen der Neugeborenen lässt sich kein eindeutiger Trend eines Lieblingsnamens erkennen. Die beliebtesten Vornamen bei den jüngsten Schmöllnerinnen sind Lena, Ne(e)le und Pauline. Bei den Jungen entschieden sich die jungen Schmöllner Eltern gerne für Carlo, Charly und Finn.

Die älteste Schmöllnerin ist 101 Jahre alt. Der älteste Schmöllner ist 102 Jahre alt.

Einwohnerentwicklung der Gemeinde Dobitschen

Die Gemeinde Dobitschen zählte zum 31. Dezember 2020 insgesamt 438 Einwohner (Hauptwohnsitz); insgesamt 215 Frauen und 223 Männer. 18 Einwohner zogen 2020 neu nach Dobitschen. Demgegenüber waren ebenfalls 18 Wegzüge zu verzeichnen. Es wurden 2 Geburten und 5 Sterbefälle registriert. Insgesamt verlor die Gemeinde Dobitschen statistisch gesehen im Jahr 2020 3 Einwohner. Die älteste Frau in Dobitschen ist 97 Jahre, der älteste Mann 96 Jahre alt.

Einwohnermeldeamt

Glückwünsche AN DIE JUBILARE

Im Alter haben Erinnerungen
denselben Stellenwert wie in der
Jugend die Träume.

Erna Behrens-Giegl

Der Bürgermeister Sven Schrade gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Schmölln und den zugehörigen Ortsteilen ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch auch den Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern. Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.



Stadtverwaltung Schmölln | Einwohnermeldeamt | Markt 1 |
04626 Schmölln

Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bitte untenstehende Hinweise beachten!

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Ich widerspreche der Weitergabe/Übermittlung meiner personenbezogenen Daten aus dem Melderegister der Stadt Schmölln in den nachfolgend angekreuzten Fällen:

- ☐ an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.
- ☐ an Parteien und Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG)
- ☐ an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG)
- ☐ an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in einem Adressbuch (§ 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG)
- ☐ an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 BMG)
gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden)

Datum

Unterschrift

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt die Möglichkeit ein, in oben genannten Fällen der Weitergabe von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schmölln, die von diesem Recht Gebrauch machen möchten, werden gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder und persönlich unterzeichnet einzulegen bei

**Stadtverwaltung Schmölln, Einwohnermeldeamt,
Markt 1, 04626 Schmölln**

Der Widerspruch kann auch an die o.a. Anschrift übersandt bzw. im Einwohnermeldeamt oder Bürgerservice (Amtsplatz 3) persönlich gestellt und abgegeben werden.

Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung (schriftlicher Widerruf) im Verantwortungsbereich der Stadt Schmölln und ihren Ortsteilen unbefristet.

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht nochmals eingelegt werden. Die Vervielfältigung dieses Vordruckes ist ausdrücklich erwünscht.

Hinweise um Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre sowie den kompletten Antrag finden Sie auch auf unserer Homepage www.schmoelln.de unter der Rubrik Rathaus > Stadtverwaltung > Formulare und Anliegen.

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre/Übermittlungssperre

1. Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre, für die keine Begründung erforderlich ist:

1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung bedarf es nicht.

1.3 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung bedarf es nicht.

1.4 Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Aus-

kunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst. Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden. Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.

Das Fundbüro informiert

Auflistung der im Fundbüro abgegebenen Fundsachen im Monat Januar:

- 1 Scooter schwarz/blau
- 1 Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln, 3 Anhängern, 4 Einkaufchips
- 1 Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln, 2 Anhängern
- 1 Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln

Sollten Sie der Eigentümer einer dieser Gegenstände sein, können Sie diesen im Fundbüro der Stadtverwaltung Schmölln, Rathaus (Hintergebäude 1. OG), Markt 1, nur mit telefonischer Absprache und Termin abholen. Das Eigentum über die Fundsache geht nach sechs Monaten auf den Finder bzw. bei Eigentumsverzicht durch diesen auf die Stadt Schmölln über.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Tel. 034491 76187 zur Verfügung.

H. Gabler, Fundbüro

Das Einwohnermeldeamt informiert:

Am 11. Dezember 2020 wurde das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen im Bundesgesetzblatt I Nr. 60 S. 2744 ff. verkündet. Das Gesetz enthält eine Reihe rechtlicher Neuregelungen.

Geänderte Gültigkeit bei Kinderreisepässen

Werden Kinderreisepässe neu beantragt, dürfen diese ab dem 1. Januar 2021 nur für einen maximalen Gültigkeitszeitraum von zwölf Monaten, längstens jedoch bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, ausgestellt werden (vgl. § 5 Abs. 2 PassG). Soll ein Kinderreisepass verlängert werden, darf die Gültigkeit ebenfalls nur maximal zwölf Monate betragen. Abgelaufene Dokumente dürfen nicht verlängert werden. Für eine Verlängerung ist jeweils ein aktuelles Lichtbild erforderlich. Die Gebühr beträgt trotz der deutlichen Verkürzung der Gültigkeitsdauer unverändert 13,00 Euro. Für jede Verlängerung (um ein weiteres Jahr) werden 6,00 Euro Gebühren erhoben.

Bitte beachten Sie, sofern ein Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde: Unabhängig von der Restgültigkeit des Ausweisdokumentes verlieren Ausweisdokumente Ihre Gültigkeit, wenn Ihr Kind anhand des darin eingetragenen Lichtbilds nicht oder nicht mehr zweifelsfrei identifiziert werden kann. Dies kann z. B. auch zu Zurückweisungen an Grenzübergängen führen. Bitte überprüfen Sie daher regelmäßig, ob eine Identifizierung Ihres Kindes anhand des Lichtbilds noch zweifelsfrei möglich ist.

Verpflichtende Speicherung der Fingerabdrücke im Personalausweis

Bislang wurden Fingerabdrücke im Personalausweis nur auf Antrag erfasst. Neue Personalausweise müssen ab 2. August 2021 zwei Fingerabdrücke enthalten. Eine erneute Gebührenerhöhung erfolgt nicht. Der Personalausweis kostet bei einer Gültigkeit von 10 Jahren seit 1. Januar 2021 37,00 Euro.

Ihr Einwohnermeldeamt

Touristisches Hinweisschild wirbt an der A4 für Knopf- und Mutzbratenstadt

Mehr als 3400 touristische Tafeln gibt es in Deutschland, eines nun auch in Schmölln:

Bereits 2017 begann die Planung für das touristische Hinweisschild. Der Weg dorthin war lang, denn neben der Ausfüllung des Antrages und dem Erreichen einer Mindestpunktzahl für die Errichtung kamen auch statische Untersuchungen, Designerstellung- und Überarbeitungen hinzu. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 6.000,00 Euro. Seit dieser Woche steht das Hinweisschild nun an Ort und Stelle – auf der Autobahn A4 in Richtung Dresden, zwischen der Anschlussstelle Ronneburg und Schmölln. Der Aufbau dauerte keine 20 Minuten.

Zu sehen ist die Knopfstadt Schmölln mit Rathaus und Stadtkirche in Silhouette. Drei Knöpfe am linken Bildrand verweisen auf die Geschichte der Knopfindustrie. Wellenartige Duftschwaden symbolisieren den duftenden Geruch vom Mutzbraten und spiegeln gleicherweise die Sprotte als Schmöllner Fluss wieder.



v. l. n. r.: Reiko Seitz, Mitarbeiter der Verkehrsbehörde und Bürgermeister Sven Schrade sind stolz auf das touristische Hinweisschild

Auch Sven Schrade, Bürgermeister der Stadt Schmölln, zeigt sich zufrieden über die Autobahnbeschilderung: „Durch die touristische Hinweistafel werben wir überregional für den Standort Schmölln und erhoffen wir uns, dass noch mehr Tagestouristen und Besucher auf unsere Knopf- und Mutzbratenstadt aufmerksam werden und bei uns vorbeischauen.“

M. Itner, Stadtverwaltung (Foto: M. Itner, Stadtverwaltung)

Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

Das neue Jahr startete auch für die Schmöllner Feuerwehr nicht ohne Alarmierungen. Insgesamt vierzehn mal die riefen die Funkmeldeempfänger zum Einsatz. Bereits am Neujahrstag waren die Kameraden zu einem Einsatz gerufen wurden. In Bohra liefen Betriebsmittel aus einem PKW aus. Nach kurzer Zeit konnte dieser erste Einsatz erfolgreich beendet werden.

Ebenfalls auslaufende Flüssigkeiten galt es am siebten des Monats zu binden. Dieses Mal stand das betreffende Fahrzeug jedoch nicht, sondern fuhr fast quer durch Schmölln. Andert-halb Stunden dauerte es, die Ölspur zu beseitigen. Vor allem im Bereich Brauereiteich und B7 waren größere Mengen ausgelaufen.

Zu einem Verkehrsunfall mit drei beteiligten Fahrzeugen kam es am 11. Januar 2021 auf dem Autobahnzubringer, direkt an der Anschlussstelle Schmölln. Neben reichlich Blechschaden wurden drei Personen leicht verletzt.

Die Kräfte der Hauptwache sicherten die Einsatzstelle, banden auch hier auslaufende Betriebsstoffe und unterstützten die Polizei bei der Beräumung der Einsatzstelle.



Bei einem Verkehrsunfall an der Autobahnauffahrt kollidierten drei Fahrzeuge

Am 15. Januar 2021 kam es erneut zu einem Verkehrsunfall. Kurz vor Mitternacht alarmierte die Leitstelle in Gera die Johanniter Unfall-Hilfe sowie die Kräfte der Schmöllner Feuerwehr auf die Autobahn. „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person vor der Raststätte in Richtung Frankfurt“, so die Meldung. Nach kurzer Zeit war der Rüstzug bestehend aus ELW, LF 16/12, RW, GW-Haus und MTW unterwegs zur Einsatzstelle. Bereits auf der Anfahrt konnte vom ersteintreffenden Rettungswagen Entwarnung hinsichtlich einer eingeklemmten Person gegeben werden. Als die Kräfte der Feuerwehr eintrafen, stellte man insgesamt vier Betroffene fest. Zwei Frauen waren zum Teil schwerverletzt. Beide wurden zur weiteren Versorgung in ein Krankenhaus verbracht. Die Kräfte unterstützten den Rettungsdienst bei der Versorgung der Verletzten und sicherten zunächst die Einsatzstelle ab.

Im weiteren Verlauf unterstützte man den Abschleppdienst bei der aufwendigen Bergung des verunfallten Kleintransporters und seinem Anhänger. Beladen waren diese mit Materialien für den Trockenbau. Da der Anhänger zwischen Leitplanke und Transporter verkeilt war gestaltete sich die Bergung schwierig. Mittels Seilwinde konnten beide dann voneinander getrennt und der Kleintransporter wieder auf die Räder gestellt werden. Im Anschluss wurde die Einsatzstelle an die Autobahnpolizei übergeben.



Zwei Schwerverletzte gab es beim Unfall eines Transporters auf der A4

Gegen 02:30 Uhr waren die Kameraden wieder zurück. Viel Zeit zu schlafen blieb nicht – kurz vor 04 Uhr war die Hilfe der Knopfstadttretter erneut gefragt. In einem Industriebetrieb am Wasserturm hatte die automatische Brandmeldeanlage ausgelöst. Grund war die Auslösung einer Kohlendioxid-Löschanlage. Handlungsbedarf bestand hier keiner, sodass der Einsatz zügig beendet werden konnte.

Weitere Einsätze waren unter anderem die Unterstützung des Rettungsdienstes, eine Alarmierung einer automatischen Brandmeldeanlage oder die Beräumung von Schwemmgut in der Sprotte durch die Kameraden der FF Großstörnitz.

Einsatzstatistik Januar 2021

Alarmierung durch ausgelöste Brandmeldeanlagen:	2
Ölspur/auslaufende Betriebsstoffe nach VKU:	5
Allgemeine Hilfe:	3
Unterstützung Rettungsdienst:	4

Jonas Ehrentraut, Freiwillige Feuerwehr Stadt Schmölln

www.feuerwehr-schmoelln.org

info@feuerwehr-schmoelln.de

Neues aus der Kita „Rosengarten“

Endlich wieder „richtiges“ Winterwetter! Da fallen uns viele schöne Dinge ein, die wir mit Schnee und Eis machen können. Aber auch die Frage, was wohl die Tiere im Winter an Nahrung finden, wenn eine Schneedecke alles bedeckt, hat uns beschäftigt. Die Kinder haben insbesondere die Vögel beobachtet und namentlich kennengelernt. Jeder weiß nun, wie eine Amsel aussieht oder warum ein Rotschwänzchen diesen Namen trägt und dass Kohl- und Blaumeise gern gesehene Gäste am Futterhäuschen sind.

Im Januar nun passte das Winterwetter perfekt zum Thema „Winterbaum für Tiere“. Frau Hildebrand vom Familienzentrum Altenburg ließ für uns bei Horizonte e. V. Altenburg ein Schild anfertigen (einen lieben Dank dafür) und besorgte verschiedenes Vogelfutter, Würmer und Fett. Die Kinder hatten fleißig zu tun mit dem Herstellen von Futteraufhängern und Futterglocken. Sie gossen Förmchen und füllten kleine Tassen mit der Körner- Fett-Mischung. Voll bepackt ging es dann los nach Dobitschen. Der passende Baum war schnell neben dem Spielplatz gefunden. Er sollte zentral im Ort stehen und vom Wuchs her durch Kinder gut erreichbar sein. Das Schild war mit einem Hammer und etwas Anstrengung schnell in den Boden geschlagen. Dann half jedes Kind voller Freude mit, den Baum mit den selbst hergestellten Futteraufhängern und einem Vogelhäuschen zu schmücken und unter dem Baum Möhren, Kastanien und kleine Schüsseln mit Äpfeln für hungrige Gäste aufzustellen.

Ein „Winterbaum für Tiere“ ist eine Projektidee, die wir in Zusammenarbeit mit dem Familienzentrum Altenburg realisierten. Die Grundidee war es, einerseits natürlich die Tiere bei der Nahrungssuche im Winter zu unterstützen, aber auch die Schaffung eines Platzes, an dem sich Jung und Alt in dieser besonderen Zeit erfreuen und sogar aktiv beteiligen kann. Dieser Platz soll besonders alle Kinder, die gerade zu Hause sind ansprechen, mitzumachen sowie ältere Menschen einladen, vielleicht einen Spaziergang zu unternehmen zum „Winterbaum für Tiere“.



Viel Spaß beim Schmücken wünschen die Kinder und das Team aus der Kita „Rosengarten“ Rolika. (Foto: Kita Rolika)

Vereinsnachrichten

Der Ortsverschönerungsverein Nöbdenitz ist noch aktiv!

Unser Verein hat in den letzten zwei Jahren ca. 30 Sitzbänke, die uns zu einem großen Teil von Nöbdenitzern Bürgern gespendet worden sind, wieder aufgebaut und instandgesetzt und im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Nöbdenitz aufgestellt. Die Nöbdenitzer und die Besucher haben die Bänke erfreut angenommen und nutzen diese sehr intensiv. Wir danken allen Spendern der Sitzbänke und würden uns über weitere Bänke, die zur Verfügung gestellt werden, freuen! Besondere danken wir unserem Vereinsmitglied Günther Effenberger, der die Sitzbänke saniert hat.

Einen Großteil der Sitzbänke haben wir im November „reingeholt“ und witterungsgeschützt im Keller des ehemaligen VG-Gebäudes untergestellt. Wir danken allen Mitgliedern unseres Vereins, die dabei mitgeholfen haben. Zugleich danken wir der Stadtverwaltung und den Kommunalarbeitern, die dabei behilflich waren. Im Frühjahr wollen wir die Bänke wieder, zur Freude der Allgemeinheit, an ihren alten Platz zurückbringen.

2 neue Sitzbänke werden zurzeit saniert und im Frühjahr zusätzlich aufgestellt. Geplante Standorte: am Stau bei Zagkwitz und im Mühlgrund in Lohma, beim ehemaligen Dorf „Hohendorf“.

Besonders „danken“ wir demjenigen, der die frisch sanierte Bank, die wir auf dem Raudenitzer Berg, am Abzweig nach Vollmershain, mit einem Seil gesichert, aufgestellt hatten, im November privat bei sich selbst eingelagert hat. Wir dachten schon, dass die Bank von irgendwem geklaut worden ist. Wir gehen davon aus, dass der treusorgende Bürger, der die Bank gegenwärtig in Besitz hat, im Frühjahr wieder an ihrem alten Platz aufstellen wird! Er kann sie vor dem Aufstellen gern nochmals reinigen, die Hoffnung stirbt zuletzt.

Wir möchten noch darauf aufmerksam machen, dass „Klein Nöbdenitz“, also die Nöbdenitzer Modellhaussiedlung, Zuwachs bekommen hat. Die „Alte Schule“ Nöbdenitz ist fertig geworden. Das Modell ist jetzt, mit Beleuchtung, im Schaufenster der Fleischerei Heilmann in Lohma zu sehen.



Wir danken Herrn Ketscher und Herrn Jahnke aus Nöbdenitz für die fleißige Arbeit am Modell und der Fleischerei Heilmann dafür, dass wir das Modell im Schaufenster präsentieren können. Bleibt alle schön gesund und soweit in dieser Zeit möglich, aktiv. Wir alle hoffen auf bessere Zeiten, ohne Corona und Co ...

Frank Wunderlich, für den Vorstand des Ortsverschönerungsvereins Nöbdenitz e.V.
(Foto: Frank Wunderlich)

Nemz – Hellau ...

... so hätte es zum Nemzer Fasching geklungen, wenn der am 13. Februar 2021 hätte stattfinden können. Das Thema „Zum Nemzer Fasching nur das Beste, auf geht's zum Oktoberfeste“, wäre für unsere Närrinnen und Narren wieder Anlass gewesen, sich die schönsten und originellsten Kostüme auszudenken.

Das Programm war in seiner Grobform schon fertig, zum Üben sind wir allerdings noch nicht gekommen. Wir müssen das Beste aus dieser Situation machen. Wir werden den Nemzer Fasching aus der Faschingszeit in den Sommer verlegen. Wie wäre es denn mit einem „Nemzer Sommernachtsfaschingsball“ mit dem vorliegenden Thema und allem was dazu gehört. Den Auftakt dafür soll unsere Dankeschönveranstaltung für den Fasching 2020 bilden. Natürlich denken wir auch an unsere kleinen Faschingsfreunde, ihr sollt auch euren Sommerkinderfasching haben. Termine werden noch bekannt gegeben. Bis dahin grüßen wir euch mit „Nemz – Hellau“.

Elferrat und Faschingsclub

Grundschule Altkirchen

Sehr geehrte Eltern,

unsere Homepage ist für Sie und uns eine wichtige Plattform zur Kommunikation, ganz besonders in den jetzigen schwierigen Zeiten. Wir nutzen sie, um Ihnen zeitnah alle wichtigen Informationen bezüglich des Lernens in der „Corona- Krise“ zukommen zu lassen. Wichtig ist für uns aber auch die Nutzung als Überbringer von Anfragen, welche terminlich gebunden sind. Aus diesem Grund möchten wir Sie noch einmal bitten, unsere Homepage mindestens zweimal in der Woche zu lesen. Relevant sind in diesem Zusammenhang die Startseite und die Seite „Corona Virus“. Über unsere Schulmailadresse bzw. über die dienstliche Mailadresse der Pädagogen, können Sie und jederzeit erreichen.

Team der GS Altkirchen

Tierschutzverein sagt Danke!

2020 war für den Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V. ein besonderes, weil besonders schwieriges, Jahr. Geprägt vom Pandemiegeschehen stand unsere Arbeit unter der Prämisse der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Tierheims in der Sommeritzer Straße. Das ist uns dank der klugen, vorausschauenden Arbeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelungen! Zu keiner Zeit war die Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber der Kommunen (Fundtierbetreuung) in Frage gestellt.

Auch die bauliche Ertüchtigung zu Gunsten unserer Tiere konnte gewährleistet werden. So wurde die recht umfangreiche Rekonstruktion der Zweier- Zwingeranlage (Dachsanierung, Heizungs-erneuerung, Elektro- und Malerarbeiten) abgeschlossen. Für einen weiteren Zwinger konnten wir eine lange geplante Übersprungsicherung realisieren, die ein Entweichen auffälliger Hunde in dieser Richtung verhindert. Bis auf einen sind nun alle unserer Zwinger beheizbar. Die Rekonstruktion dieses letzten Zwingers ist für 2021 durch einen Ersatzneubau fest eingeplant.

Im Katzen- und Kleintierbereich sind die Bedingungen ebenfalls perfekt. Das ist deshalb von großer Bedeutung, weil wir durch umfangreiche Kastrationsmaßnahmen freilebender Katzen deren Population verringern wollen und sie dazu zeitweise (neben den Tieren, die auf die übliche Weise zu uns kommen) bei uns einquartieren müssen.



All das bedarf angestrenzter Arbeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vor allem: Geld!

Durch den Ausfall unseres "Tages der offenen Tür" hatten wir große Bedenken, dass weniger Spenden fließen und mancher Plan ein frommer Wunsch bleiben würde! Glücklicherweise gibt es in unserem Einzugsbereich viele tolle Tierfreunde, die uns nicht im Stich gelassen haben, so dass kleine und große Geldsummen unsere Sorgenfalten glätteten.

Eine vorweihnachtliche Aktion als Ersatz für den ausgefallenen "lebendigen Adventskalender" der Stadt Schmölln, initiiert vom Friseursalon "Extrem, Stylish & Schön" im Verbund mit vielen Unternehmern der Region und dem großen Zuspruch der Bürger bringt uns noch einmal finanzielle Unterstützung, von der moralischen gar nicht zu reden. Das alles bestärkt die Tierfreunde unseres Vereins, auch weiterhin aktiv zu bleiben zum Wohle in Not geratener Tiere.



Viele Schmöllner Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen stellten Geschenke für die Spendenaktion des Friseursalons Extrem stylish & schön zur Verfügung

Es ist uns ein Bedürfnis, noch einmal all unseren Unterstützern herzlich "Danke" zu sagen!

H. Gleitsmann,
Vorsitzender Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V.
(Foto: Jörg Wiswe)

Beratungsdienste Diakonie



BLEIB dran (Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten)
Robert-Koch-Straße 95 (Klinikum), Haus 3,
Telefon: 0176 57805609 | Dienstag, 10:00 – 12:00 Uhr

Schuldner- und Insolvenzberatung

VHS Schmölln, K.-Liebknecht-Str. 22, Telefon: 03447 511330
montags nach Terminabsprache

Sozial- und Lebensberatung, Arbeitslosengeld-2-Beratung
Telefon: 03447 8958020 nach Absprache

Suchtberatung

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),
Telefon: 03447 313448 | Montag, 09:00 – 11:00 Uhr, und nach Absprache

Psychosoziale Beratung

Robert-Koch-Str. 95 (Raum: S 3.2.135; im Klinikum),
Telefon: 03447 514214

jeden 1. und 3. Mittwoch, 15:00 – 17:00 Uhr

theBASE - Aufsuchende Jugendsozialarbeit

Finkenweg 11, Telefon: 0175 6202682,
E-Mail: reimann@magdalenenstift.de
Beratungszeit: Donnerstag, 17:00 – 20:00 Uhr



Aufgrund der aktuellen Beschränkungen ist die Begegnungsstätte derzeit nur zum Zweck der Beratung mit Terminvereinbarung geöffnet

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Volker Liebelt, 0173 8967691,
v.liebelt@caritas-ostthueringen.de

Soziale Beratung und Betreuung anerkannter Flüchtlinge

Sprach- und Kulturmittler, 0173 8967691

Integratives Zentrum Futura e. V.

Ivy Bieber, 03447 473483, iz-futura.bieber@mail.de

Allgemeine Soziale Beratung

Claudia Kirtzel, 0365 712930210,
c.kirtzel@caritas-ostthueringen.de

Terra Plisnensis



Stellenausschreibung der Stadt Meerane: Gärtner (m/w/d)

Bei der Stadt Meerane, im städtischen Regiebetrieb „Meeraner Stadttechnik“, ist schnellstmöglich die Vollzeitstelle Gärtner (m/w/d) zu besetzen.

Alle Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage der Stadt Meerane unter:
www.meerane.de/stellenausschreibung.

Ihre vollständigen und aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, gerne auch als E-Mail, richten Sie bitte bis zum **26. Februar 2021** an: Stadtverwaltung Meerane, Personalverwaltung, z. Hd. Frau Riedel, Lörracher Platz 1, 08393 Meerane, E-Mail: riedel@meerane.eu

Stadtverwaltung Meerane

Bist du fit fürs Gymnasium?

Aufgepasst! Schüler der vierten Klassen: Sucht ihr noch eure neue Schule? Seid ihr noch unentschlossen oder wartet ihr noch auf eure Bildungsempfehlung? Dann besucht unsere Homepage www.internationales-gymnasium-meerane.de, „schnuppert“ euch durch den Podcast zu Unterricht, Ganztagsbetreuung und vielen tollen Angeboten, wir freuen uns auf euch, denn: „Unser Feld ist die Welt!“



Bei uns findet ihr: Online-Unterricht bei Homeoffice, geringe Klassenstärken, Sprachenvielfalt und weltweite Sprachexkursionen, Förderangebote; auch bei LRS, Ganztagsbetreuung bis 16:00 Uhr und spannende Arbeitsgemeinschaften, Sport, Musik, Kunst und Kultur im Schulalltag, gelebte Integration internationaler Schüler,

freundschaftlichen und respektvollen Umgang miteinander, naturwissenschaftliches und sprachliches Profil ab Klasse acht, Vorbereitung auf die Welt da draußen mit „Fit fürs Leben“.

Wir unterrichten nach dem sächsischen Lehrplan und prüfen nach der Abiturverordnung des Landes Sachsen. Meldet euch unter: Internationales Gymnasium Meerane, Schule der SIS in freier Trägerschaft Pestalozzistraße 25, 08393 Meerane. Gern beantworten wir all eure Fragen! Anmeldungen bitte über Frau Eismann oder Herrn Trenkel, Telefon 03764 2331.

Matthias Tenkel, Schulleitungsadministrator
(Foto: Internationales Gymnasium Meerane)

Sportberichte

Liebe Mitglieder des Seidokaikan Karate e. V.

Im Namen des Vereins möchte ich mich bei allen Mitgliedern des Vereins für die Treue während der aktuellen Lage bedanken. Trotz der schweren Zeiten hoffe ich darauf, schnellstmöglich den Trainingsbetrieb wieder aufnehmen zu können. Bleibt gesund.

Viele Grüße André



Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinden Großstörnitz mit Kleinstörnitz, Kleinmückern und Papiermühle und Zschernitzsch

Unter Vorbehalt und unter Beachtung der AHA-Regeln

Sonntag, 07.03.2021 – Zschernitzsch (Kirche)
14:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 14.03.2021 – Nöbdenitz (Kirche/Pfarrhof)
14:00 Uhr Gottesdienst zu „Kleinostern“

Ausblick auf die Veranstaltungshöhepunkte 2021

Samstag, 12.06.2021 – Großstörnitz (Kirche/Kirchhof)
16:00 Uhr Bläsermusik und Gemeindefest

Samstag, 10.07.2021 – Großstörnitz (Kirche)
14:00 Uhr Jubelkonfirmation

Kirchgemeinde Weißbach

mit Brandrübels, Selka und Sommeritz

Unter Vorbehalt und unter Beachtung der AHA-Regeln

Samstag, 13.03.2021 – Nöbdenitz (Pfarrhof)
09:00 Uhr Konfirmanden-Vormittag

Sonntag, 14.03.2021 – Nöbdenitz (Pfarrhof)
14:00 Uhr Gottesdienst zu „Kleinostern“

Ausblick auf die Veranstaltungshöhepunkte 2021

Sonntag, 02.05.2021 – Selka (Kirche)
17:00 Uhr Orgelmusik

Sonntag, 06.06.2021 – Weißbach (Kirche)
17:00 Uhr Orgelmusik

Samstag, 26.06.2021 – Weißbach (Sportplatz)

10:00 Uhr 2. Peter & Paul-Fußballturnier

Samstag, 26.06.2021 – Weißbach (Pfarrhof & -garten)

15:00 Uhr 12. Weißbacher Johannisfest

Sonntag, 04.07.2021 – Sommeritz (Kirche)

17:00 Uhr Orgelmusik

Sonntag, 11.07.2021 – Weißbach (Kirche)

14:00 Uhr Jubelkonfirmation

Pfarramt Schmölln I: Pfr. Dietmar Wiegand, Teichstraße 23,
04626 Schmölln, Tel.: 034491 82392 oder 0171 2466707, Email:
dietmar.wiegand@gmx.de

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schmölln/St. Nicolai

Bis einschließlich Aschermittwoch (17. Februar 2021) bleiben Präsenzgottesdienste ausgesetzt.

Sonntag, 14.02.2021 – Estomihi

Gottesdienst als Videoandacht

Mittwoch, 17.02.2021 – Aschermittwoch

Gottesdienst als Videoandacht

Sonntag, 21.02.2021 – Invocavit

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 28.02.2021 – Reminiscere

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Freitag, 05.03.2021 – Weltgebetstag

ökumenische Videoandacht

Sonntag, 07.03.2021 – Oculi

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Sonntag, 14.03.2021 – Lätare

10:00 Uhr Gottesdienst (St. Nicolai)

Gruppen und Kreise treffen sich entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstmalig noch nicht. Bitte beachten Sie die aktuellen Aushänge. Danke.

Interessenten für die Konfirmation 2021 melden sich bitte bei Pfarrer Dietmar Wiegand Tel. 034491 82392 bzw. 0171 2466707.

Jubelkonfirmation 2021

Herzliche Einladung zum Konfirmationsjubiläum am **6. Juni 2021, um 10:00 Uhr**, mit Festgottesdienst, Einsegnung der Jubelkonfirmanden und Feier des Heiligen Abendmahls. Anmeldungen bitte bei Frau Benndorf im Stadtkirchenamt unter Tel: 034491 82105.

Sprechzeiten der Geschäftsführung nach telefonischer Vereinbarung

Veranstaltungen der Kirchgemeinde Hartroda, Wildenbörten und Altkirchen

Sonntag, 21. Februar 2021

08:30 Uhr Altkirchen, Gemeinderaum

10:00 Uhr Hartroda

Sonntag, 28. Februar 2021

08:30 Uhr Illsitz

Sonntag, 07. März 2021

08:30 Uhr Altkirchen, Gemeinderaum

Es grüßt Sie Ihr Pfarrer Thomas Eisner und wünscht Ihnen und Ihren Familien, dass Sie behütet und bewahrt bleiben!

Ev.-Freikirchlichen Gemeinde Schmölln

Karl-Liebknecht-Straße 12

Sonntag, 14.02. 2021

09:30 Uhr Gottesdienst
09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 18.02.2021

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 21.02.2021

09:30 Uhr Gottesdienst
09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 25.02.2021

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 28.02. 2021

09:30 Uhr Gottesdienst
09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 04.03.2021

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 07.03.2021

09:30 Uhr Gottesdienst
09:30 Uhr Sonntagsschule

Donnerstag, 11.03. 2021

19:30 Uhr Gottesdienst Bibel intensiv

Sonntag, 14.03.2021

09:30 Uhr Gottesdienst
09:30 Uhr Sonntagsschule

Durch die Corona-Situation wird wegen begrenzter Teilnehmerzahl um Voranmeldung gebeten! Durch die Corona-Situation sind kurzfristige Änderungen möglich!

Katholische Pfarrei Altenburg-Schmölln

Kath. Gemeinde „Mariä unbefleckte Empfängnis“

Schmölln | Lindenberg 2 | Tel.: 03447 314092

Sonntag, 14.02.2021

10:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 17.02.2021

10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 21.02.2021

08:30 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 28.02.2021

10:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 07.03.2021

08:30 Uhr Heilige Messe

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöbdenitz

Es krümmt sich bald, was ein Haken werden will.

Martin Luther 1483 – 154

Donnerstag, 18. Februar – Tag nach Aschermittwoch

14:00 Uhr Kultur- & Bildungswerkstatt: Seniorenandacht mit Sabine Opitz
19:00 Uhr Bürgersaal Nöbdenitz: Auftakt Fastengespräche Eröffnung der Ausstellung „Ökumenischer Kreuzweg der Jugend 2021“

Donnerstag, 25. Februar – Bürgersaal Nöbdenitz

19:00 Uhr Fastengespräche, Moderation Karla Göthe

Donnerstag, 4. März – Bürgersaal Nöbdenitz

19:00 Uhr Fastengespräche, Moderation Karla Göthe

Freitag, 5. März – Kirche Nöbdenitz

17:00 Uhr Weltgebetstag der Frauen – Worauf bauen wir?

2021 kommt der Weltgebetstag von Frauen des pazifischen Inselstaats Vanuatu. Andacht und Moderation: I.Pohle und C. Watzek

Mittwoch, 10. März – Kultur- & Bildungswerkstatt

19:00 Uhr Sitzung des Gemeindegemeinderates

Donnerstag, 11. März – Bürgersaal Nöbdenitz

19:00 Uhr Fastengespräche, Moderation Karla Göthe

Sonntag, 13. März – Pfarrhof Nöbdenitz

09:00 Uhr Konfirmandenvormittag

Sonntag, 14. März – Lätare

14:00 Uhr Kirche oder Pfarrhof Nöbdenitz: Gottesdienst mit Pfr. Wiegand, V. Dworschak und Bläserchor

Donnerstag, 18. März

14:00 Uhr Kultur- & Bildungswerkstatt: Seniorenandacht mit Sabine Opitz

19:00 Uhr Bürgersaal Nöbdenitz: Fastengespräche, Moderation Karla Göthe

Bitte denken Sie daran, bringen Sie möglichst Ihre Mund-Nasen-Maske mit. Die Mindestabstände gelten auch zur Sitzordnung in den Gottesdiensten und Andachten. Falls Sie Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder andere Erkältungssymptome aufweisen, dürfen Sie am Gottesdienst nicht teilnehmen.

Ökumenischer Kreuzweg der Jugend 2021

„backstage“

Der Ökumenische Kreuzweg der Jugend schaut mit backstage hinter die Kulissen der Passion Jesu Christi, wie sie bei den Passionsspielen Oberammergau auf die Bühne gebracht wird. Diese sind im Rahmen einer Pest-Pandemie entstanden und wollen bewegen – ähnlich wie dies im Lukasevangelium ausgedrückt wird: „Und alle, die zu diesem Schauspiel herbeigeströmt waren und sahen, was sich ereignet hatte, schlugen sich an die Brust und gingen weg.“ (Lk 23,48)

„backstage“ möchte ansprechen und durch seine Ästhetik und Sprache helfen, die eigene Haltung gegenüber Leiden, Tod und Auferstehung Jesu Christi zu finden. Die meisten Fotos stammen von Sebastian Schulte.

Die Ausstellung zeigen wir von Aschermittwoch bis Ostern in Nöbdenitz. Während der Fastengespräche besprechen und diskutieren wir die Stationen des ökumenischen Kreuzweges.

Weltgebetstag am 5. März 2021

Vanuatu ist ein Land am anderen Ende der Welt. Zwischen Australien und Fidschi gelegen, sind die 83 Inseln ein Paradies im Südpazifik: Türkis-blaues Meer, vielfältige Tier- und Pflanzenwelt, Vulkane und Regenwald gibt es dort.

Zyklon Pam zerstörte 2015 große Teile des Landes, Menschen starben und verloren ihr Zuhause. Im Frühjahr 2020 folgte Zyklon Harold. Jahr für Jahr, bauen die Ni-Vanuatu, wie die Einwohner Vanuatus heißen, ihr Zuhause wieder auf. Passend dazu, lautete das Motto des Weltgebetstags aus Vanuatu: „Worauf bauen wir?“ Im Mittelpunkt wird der Bibeltext aus Matthäus 7, 24 bis 27 stehen. Mit ihrem Gottesdienst wollen die Frauen aus Vanuatu ermutigen, das Leben auf den Worten Jesu aufzubauen, die der felsenfeste Grund für alles menschliche Handeln sein sollen. Denn nur das Haus, das auf festem Grund stehe, würden Stürme nicht einreißen, heißt es in der Bibelstelle bei Matthäus.

Informationen zu Veranstaltungen der Kirchgemeinde Nöbdenitz finden Sie auch ständig aktuell unter www.facebook.com/evang.sprottental und auf evangelisch-im-sprottental.de oder www.noebdenitz.de

Ferienangebote im Sommer 2021

Ferienspiele im Weißbacher Pfarrgarten

Montag, 26. – Samstag, 31. Juli 2021

- Zelten im Pfarrgarten und Radtouren ins Altenburger Land (max. 40 km pro Tagestour),
- Esselführungen und Hofkinon mit vielerlei Spiel- und (Mit-) Sing-Angeboten

Für Kinder (ab sechs Jahre) und Jugendliche (bis 16 Jahre)

Kosten: 30,00 Euro pro Teilnehmer

Radtour zum Rennsteig (im „Grünen Herzen“)

Montag, 9. – 13. August 2021

- von Thüringens Landeshauptstadt zu den Thüringer Gipfeln
- von Erfurt nach Oberhof und Schmücke und zurück (40 – 60 km pro Tagestour)

Für Jugendliche von 12 bis 18 Jahre

Kosten: 140,00 Euro pro Teilnehmer

Radtour im Havelland (im „Blauen Paradies“)

Sonntag, 15. – 20. August 2021

- von Brandenburg an der Havel bis Tangermünde an der Elbe (40 km pro Tagestour)
- mit Übernachtungen in Gollwitz bei Brandenburg (3x) und Milow (2x)

Für Kinder (ab acht Jahre) und Jugendliche (bis 16 Jahre)

Kosten: 180,00 Euro pro Teilnehmer

Anmeldung bis 28. Februar 2021 bei Pfarrer Dietmar Wiegand, Teichstraße 23, 04626 Schmölln-Weißbach, Tel. 034491 82392 oder 0178 3670139, E-Mail: dietmar.wiegand@gmx.de

Annoncen